



Brüssel, den 18. Februar 2022
(OR. fr)

6201/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0026(COD)

CODEC 148
ECOFIN 116
RELEX 178
COEST 53
NIS 7

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (**erste
Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
– Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls
Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen
Achtwochenfrist

1. Die Kommission hat dem Rat am 1. Februar 2022 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 212 AEUV stützt, übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat am 16. Februar 2022 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen erzielten Einvernehmen und dürfte somit für den Rat annehmbar sein².

¹ Dok. 5849/22.

² Dok. 6197/22.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 5/22 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - in Anbetracht der in der Präambel des Gesetzgebungsakts dargelegten Dringlichkeit der Angelegenheit auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abweicht.
4. Zugleich wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2021/2098 des Rates³ zu beschließen, dass der Rat für die Annahme des oben genannten Beschlusses das schriftliche Verfahren anwendet, wenn vor dem 24. Februar 2022 keine beschlussfähige Ratstagung stattfindet.
5. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

³ Beschluss (EU) 2021/2098 des Rates vom 25. November 2021 zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID- 19- Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 194).